

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 8 | 26. Jahrgang | 23.08.2016

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“	2
Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Hansestadt Stralsund „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“	3
Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ Aufstellungsbeschluss	5
Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ Aufstellungsbeschluss	6
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"	6
Jahresabschluss 2015 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	8

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 10, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 32 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“
Beschluss-Nr. 2016-VI-05-0445 vom 07.07.2016

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 7. Juli 2016 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit bekannt gemacht.

Das ca. 7,85 ha große Plangebiet liegt im Stadtgebiet Süd, im Stadtteil Andershof südlich des Andershofer Teichs zwischen der Bahnstrecke Stralsund-Greifswald und den Wohngebieten an der Ahornstraße, Gänseweide und am Entenkamp (Bebauungsplan Nr. 26 „Molkerei an der Greifswalder Chaussee“) und dem Wohngebiet am Tannenhain/Birkenhain (Bebauungsplan Nr. 19 „Wohngebiet Andershof westlich der Dorfstraße“).

Auf dem Gelände der ehemaligen Gärtnerei ist ein allgemeines Wohngebiet vorrangig für den Einfamilienhausbau geplant.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, Zimmer 203, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner ein Verstoß gegen die in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, geltend gemacht worden ist.

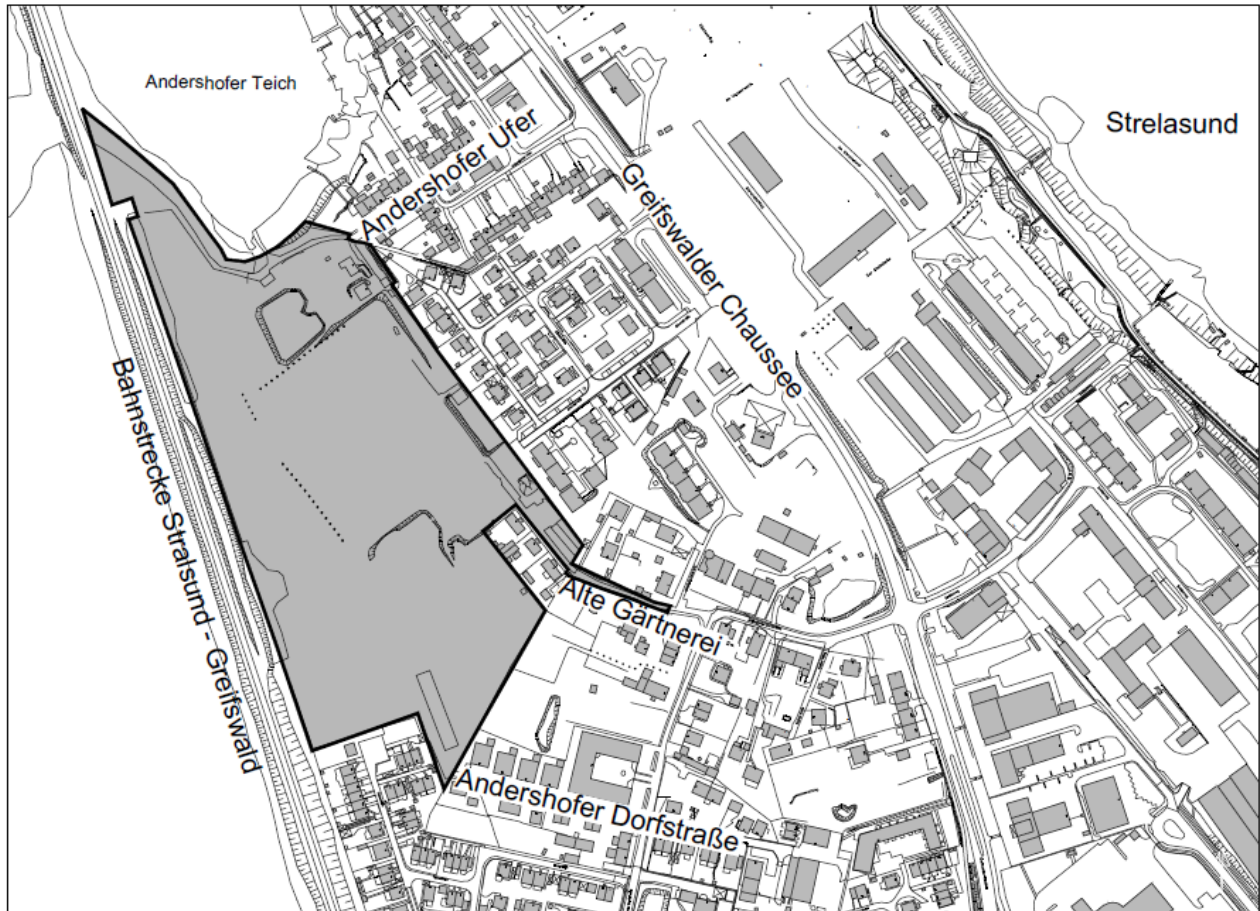
Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 32 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 09.08.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32 „Wohngebiet Gärtneriegelände Andershof“ der Hansestadt Stralsund



**Öffentliche Bekanntmachung
des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Hansestadt Stralsund
„Wohnbebauung Kleine Parower Straße“
Beschluss-Nr. 2016-VI-05-0446 vom 07.07.2016**

Die in der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 07.07.2016 beschlossene Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 20 „Wohnbebauung Kleine Parower Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet mit einer Größe von 1.665 m² befindet sich im Stadtteil Knieper Vorstadt, zwischen der Kleinen Parower Straße und der Carl-Ludwig-Schleich-Straße, und umfasst das Flurstück 229/2 der Flur 6, Gemarkung Stralsund.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft. Ab diesem Tag kann jedermann den Bebauungsplan mit Begründung im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Lindenstraße 136, Zimmer 203, während folgender Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV MV)

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV MV) vom 13. Juli 2011 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV MV, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

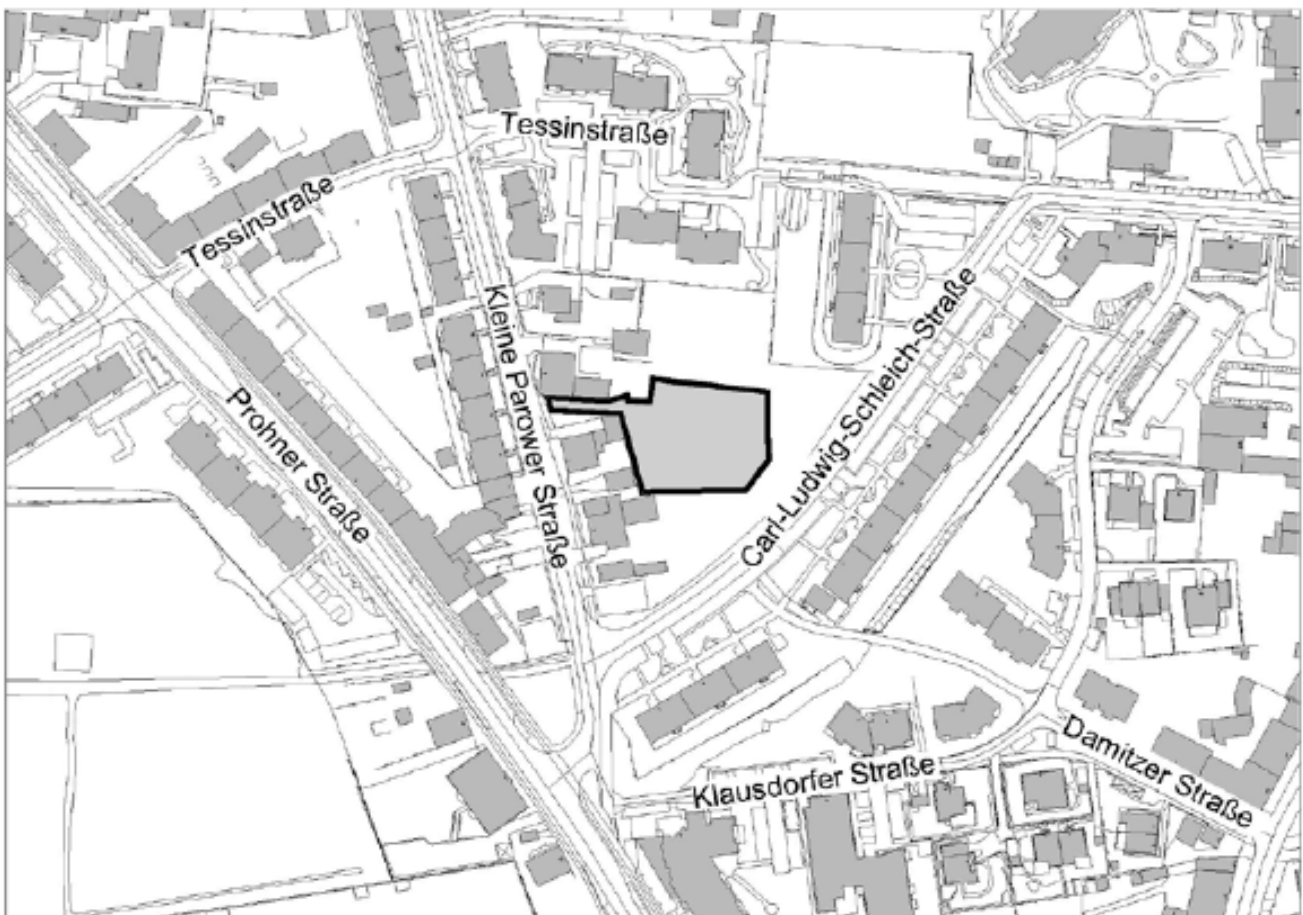
Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB aufgrund von Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Stralsund, den 22.07.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 20 der Hansestadt Stralsund Wohnbebauung Kleine Parower Straße“



Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2016-VI-05-0447 vom 07.07.2016

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für den nördlichen Teil des städtebaulichen Entwicklungsbereiches „Kleiner Wiesenweg“, welcher im Norden durch die Baugrundstücke des Damaschkeweges und Grundstücke des Heuweges, im Osten durch den Heuweg, im Süden durch das in Umsetzung befindliche Wohngebiet des Bebauungsplanes Nr. 41 und im Westen durch den Kleinen Wiesenweg begrenzt wird, soll ein Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 166 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

Im Plangebiet, welches eine Größe von ca. 2,4 ha umfasst, liegen folgende Flurstücke bzw. Teile von Flurstücke: Flurstück 1, 2, 3, 4, 5, 44/4, 44/5, 51/8, 52, 53/4, 53/11, 54/10, 68/12 der Flur 52, Gemarkung Stralsund; Flurstück 31/2 und 32/2 der Flur 56, Gemarkung Stralsund.

2. Als Planungsziel wird ein Allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau angestrebt.

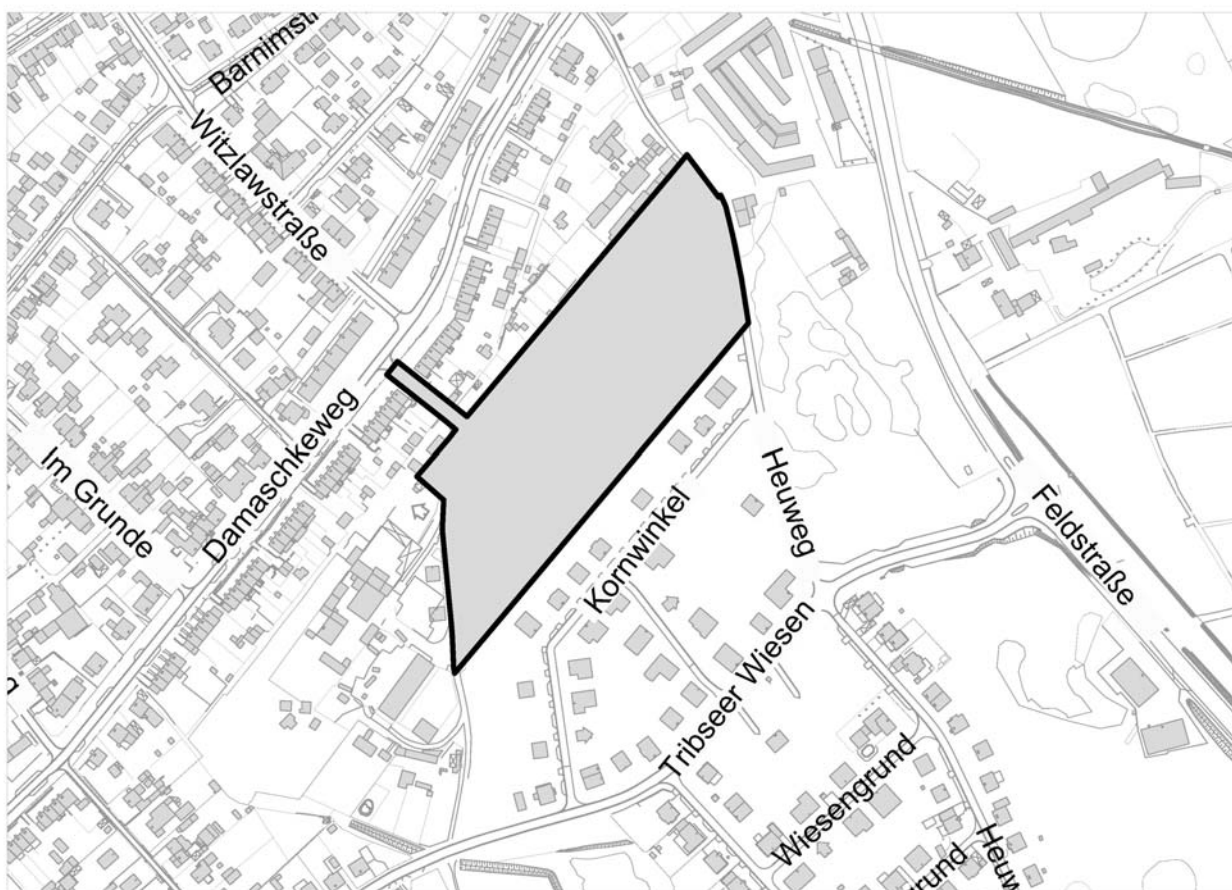
3. Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

4. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 22.07.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“





Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 2015-VI-07-0267 vom 17.09.2015

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“, gelegen im Stadtgebiet Knieper, in Knieper Nord, soll für den Teilbereich, der landseitig als sonstiges Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgesetzt ist, geändert werden.
2. Das Änderungsgebiet umfasst die ca. 1,7 ha große Fläche des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze. Diese wird begrenzt im Osten durch den Strelasund, im Süden und Norden durch den städtischen Uferstreifen und im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund. Das Änderungsgebiet erfasst die Flurstücke 77/5 bis 77/14, 23/32, 23/35 (anteilig), 23/41, 23/42, 23/43 (anteilig), 23/49 und 80 der Flur 2, Gemarkung Stralsund.
3. Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der zulässigen Arten der baulichen Nutzungen im Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern.
4. Da die 1. Änderung des B-Plans Nr. 38 auf der Grundlage bestehender Baurechte gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt, handelt es sich dabei um eine Maßnahme der Innenentwicklung i.S. § 13 a Baugesetzbuch. Deshalb soll die 1. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden.
5. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, 16.08.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 "Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze"

Das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 38 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“ wurde im September 2015 durch Beschluss der Bürgerschaft eingeleitet.

Das ca. 1,7 ha große Plangebiet liegt im Stadtteil Knieper Nord und umfasst das Gelände des ehemaligen Militärhafens Schwedenschanze.

Es wird begrenzt:

- im Osten durch den Strelasund
- im Norden und Süden durch den städtischen Uferstreifen
- im Westen durch das Gelände des Berufsförderungswerkes Stralsund und der Fachhochschule Stralsund.

Das wesentliche Planungsziel der Änderung ist es, das Spektrum der bisher zulässigen Arten der baulichen Nutzungen in dem als Sondergebiet SO 1 Sportboothafen „Wassersportzentrum Schwedenschanze“ festgelegten Geltungsbereich um die Wohn- und Ferienwohnnutzung zu erweitern.

Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) durch Aushang der Planunterlagen im Bauamt. Es kann der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht eingesehen werden.

Aushangzeit: 30. August bis 16. September 2016

Mo, Mi	07.00 - 16.00 Uhr
Die, Do	07.00 - 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 15.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege
Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, Flur rechts

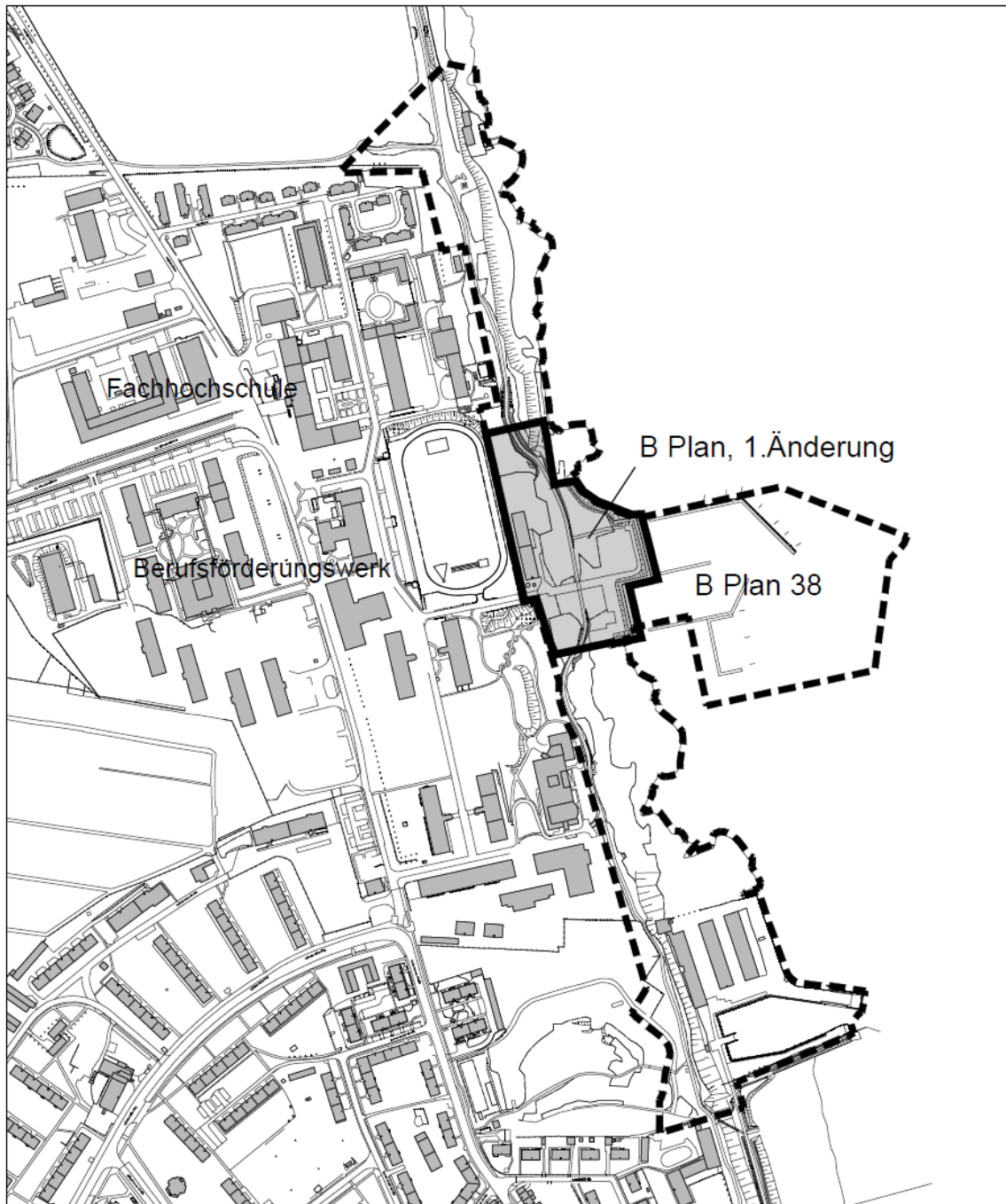
In dieser Zeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Auskünfte werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr.

Stralsund, 17.08.2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister

**Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 38, 1. Änderung der Hansestadt Stralsund
 „Hafen und Uferbereich an der Schwedenschanze“**





Jahresabschluss 2015
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

- I. Der Jahresabschluss 2015 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Berlin, geprüft und am 29. April 2016 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 29. April 2016

GdW Revision Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
gez. Biskup
Wirtschaftsprüfer

- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 21.07.2016 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der durch die GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.022.184,19 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 225.309.888,27 Euro festgestellt.
 2. Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.850.000,00 Euro am 12.08.2016 auszuschütten. Der Restbetrag in Höhe von 172.184,19 Euro ist in die Gewinnrücklage vorzutragen.

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

- III. Der Jahresabschluss 2015 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktage (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 12.08.2016

Die Geschäftsführung
gez. Vetter